

Erläuterungen zu den Anpassungen bei den Regelungen zu Budgets und Deckungsfähigkeiten / Zuständigkeit zur Bewirtschaftung

Bei den Regelungen zu „Budgets und Deckungsfähigkeiten / Zuständigkeit zur Bewirtschaftung“ wurden gegenüber dem Haushaltsentwurf noch Änderungen aufgenommen. Die angepassten Regelungen sind in Anlage 11.1 dargestellt und die Änderungen sind dort jeweils **gelb** markiert. Im Folgenden werden die Hintergründe der vorgenommenen Änderungen themenbezogen erläutert.

1. EDV-Aufwendungen

Aufwendungen für EDV, die in der Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamtes bewirtschaftet werden, wurden bisher zentral im Teilhaushalt 10 gebucht und danach über die interne Leistungsverrechnung auf die jeweiligen Produkte in den Teilhaushalte verteilt. Es ist beabsichtigt, dass Aufwendungen, die sich den Produkten direkt zuordnen lassen (Einzelkosten), künftig direkt bei diesen gebucht werden. Die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung liegt nach wie vor beim Personal und Organisationsamt. Um auch die damit analog einhergehende Budgetverantwortung zu wahren, ist eine Teilhaushaltsübergreifende Budgetregelung notwendig.

Betrifft Nummer 2.3, achter Spiegelstrich und Nummer 3.12.1

2. Startchancenprogramm

Im Zuge der zweiten Änderungsliste wurden Ansätze für das Startchancenprogramm in den Haushalt aufgenommen. Aufgrund der Kurzfristigkeit konnten noch keine konkreten Maßnahmen festgelegt und mit den Schulen vereinbart werden. Die Mittel wurden daher zunächst pauschal veranschlagt. Im Haushaltsvollzug erfolgt die Verbuchung bei den jeweiligen Schulen bzw. Schularten.

Betrifft Nummer 3.13.1, dritter Absatz

3. Passive Verkabelung und NWT-Räume

Bei der Herstellung passiver Verkabelung in städtischen Gebäuden und NWT-Räumen handelt es sich um in sich abgeschlossene Aufgabenstellungen, die von der Verwaltung in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt werden müssen. Um auf zeitlichen Verschiebungen, Kostensteigerungen und Kostenreduzierungen sowie sich ändernde Priorisierungen möglichst effizient reagieren zu können, soll eine gegenseitige Deckungsfähigkeit jeweils innerhalb dieser Themengebiete eingerichtet werden.

Betrifft Nummer 3.13.6

4. Budgetierung von übertragenen Ermächtigungen (Ermächtigungsreste)

Ob Ermächtigungsreste für Investitionen Teil der Budgets des Haushalts und von der jeweiligen gegenseitigen Deckungsfähigkeit umfasst sind und ob diese auch zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Planabweichungen herangezogen werden können, geht aus den Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung nicht eindeutig hervor. Bei den Anpassungen unter Nummer 2.5 handelt es sich nur um eine Klarstellung, dass Ermächtigungsreste für Investitionen innerhalb der jeweiligen Budgets von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit umfasst sind und dass die Einsparungen, die sich aus nicht verbrauchten Ermächtigungsresten ergeben, zur Deckung von Planabweichungen herangezogen werden können. Die Klarstellung stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern entspricht der langjährig geübten Praxis.

Betrifft die Ergänzungen unter Nummer 2.5

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Beschluss des Antrags Nummer 34 konnte aktuell nur pauschal umgesetzt werden. An welcher Stelle die Einsparung der 500.000 EUR pro Jahr realisiert wird, wird von der Verwaltung im Zuge des Haushaltsvollzugs festgelegt.

Betrifft Nummer 3.18